

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang IV. Band III.

N^{ro.} 47.

Samstag, den 2. Oktober 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der schweizerischen Bundes- versammlung.

(Vom 23. Juli und 9. August 1852.)

Schreiben

von

Landammann und Rath des Kantons Appenzell
der äussern Rhoden an die h. Bundesversamm-
lung der Schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend
Beschwerde über die Anwendung der Art. 1,
292—297 des Militärstrafgesetzes auf die im
Kantonaldienste stehenden Truppen.

(Vom 20. April 1852.)

Lit.

Durch Vermittlung des hohen schweizerischen Bun-
desrathes ist uns mit Zuschrift vom 14. Januar 1852

Bundesblatt Jahrg. IV. Bd. III.

16

das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, wie dasselbe von den beiden hohen gesetzgebenden Räthen der schweizerischen Eidgenossenschaft am 27. August 1851 angenommen wurde, einbegleitet worden, und wir haben sodann auch die übliche Publikation dieses Gesetzes angeordnet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes adoptiren in dem Artikel 1 und in den Artikeln 292—297 den Grundsatz, daß sich dasselbe auch auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen erstrecke. Nirgends können wir indessen in der Bundesverfassung eine Bestimmung finden, welche den Lit. Bundesbehörden die Berechtigung verleihen würde, die eidgenössische Strafgesetzgebung in Militärsachen auch auf die Kantone auszudehnen, und wir müssen vielmehr in der angestrebten Ausdehnung der Gesetzgebung einen Eingriff in die nach Art. 3 des Bundesvertrages den Kantonen unzweideutig zugesicherten kantonalen Souveränitätsrechte erblicken.

Angeichts dieser Bestimmung ermangelten wir denn auch nicht, alsogleich nachdem uns die Existenz eines solchen Gesetzes und der geschehene Eingriff in unsere Souveränitätsrechte zur amtlichen Kenntniß gekommen ist, in einer Eingabe an den hohen schweizerischen Bundesrath unsere durch die Bundesverfassung garantirten Souveränitätsrechte bestens zu verwahren, und aus der uns als Rückäußerung hierauf zugekommenen Eröffnung des hohen schweizerischen Bundesrathes, daß ihm selbst lediglich nur die Vollziehung des Gesetzes obliege, wollen Sie, Lit., die Veranlassung herleiten, daß wir uns in dieser Angelegenheit, kraft Art. 74, Ziffer 17, Litt. a., und Art. 80 und 81 der Bundesverfassung, hiermit an Sie wenden.

Der Art. 20 der Bundesverfassung stellt, um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, verschiedene Grundsätze fest. Derselbe acquirirt dem Bunde deutlich und bestimmt das Recht, die Dienstfähigkeit der Truppen zu bestimmen, deren Unterricht theils von sich aus anzuordnen, theils, wenn er von den Kantonen aus geleitet wird, ihn zu überwachen, damit er überall nach einen und denselben Grundlagen ertheilt werde, wie die Einheit des Bundesheeres es verlangt.

Um nicht nur in Bezug auf militärische Diensttätigkeit und die Uniformität im Aeußern eine und dieselbe Grundlage zu erzwecken, sondern auch im Weiteren das Bundesheer als einen einheitlichen Körper darzustellen, verlangt der nämliche Artikel auch, daß dasselbe unter einer und derselben Strafrechtspflege stehe.

Nach Art. 19 der Bundesverfassung wird das Bundesheer aus den Kontingenten der Kantone gebildet. Diese Kontingente sind, insofern sie nicht unter eidgenössischem Kommando, sondern unter dem Befehle der Kantone stehen, die Truppen der Kantone. Diese Truppen anerkennt außer dem so eben genannten Artikel auch Ziffer 5 des Art. 20, welcher den Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste ausschließlich die Führung der eidgenössischen Fahne anbefiehlt, mithin in anderem Dienste sogar die Kantonalafahne zuläßt.

Wenn es daher richtig ist, und dieses kann mit Beziehung auf das Vorhergehende nicht bestritten werden, daß es ein Bundesheer und zugleich auch Kantonaltruppen, Truppen im kantonalen Dienste gibt, so ist der Bund nicht berechtigt, die Letztern in Beziehung auf die Strafgesetzgebung, so oft sie von den Kantonen in Dienst gezogen werden, der Botmäßigkeit der Kantone zu ent-

ziehen. Die Kantone erfüllen ihre Pflicht vollkommen, wenn sie dem Bundesheere vollständig dienstgeübte Truppen, wie solche die Militärorganisation verlangt, abgeben und sie von dem Eintritte in das Bundesheer oder von der Stellung unter das eidgenössische Kommando an, sei es nun zum Unterrichte oder zur Feldübung oder zum aktiven Kriegsdienste unter die Bundesgesetze stellen. Die Beschränkung der Strafgesetzgebung der Kantone, die Beeinträchtigung dieses so wichtigen Hoheitsrechtes derselben ist demnach aus der Bundesverfassung nicht abzuleiten.

Diese einzig und allein richtige staatsrechtliche Stellung der Kantone zum Bunde in Beziehung auf die Kantonaltruppen hat auch der hohe Bundesrath selbst zur Zeit, als er sich mit dem Entwürfe zu einer Militärorganisation beschäftigte, vollkommen anerkannt, indem eben jener Entwurf die Bundesstrafrechtspflege nur auf diejenigen Truppen ausdehnte, welche im eidgenössischen Dienste stehen. (Vergleiche Art. 53 und 54 jenes Entwurfes.)

Die Zweckmäßigkeit des eidgenössischen Strafgesetzes, ja selbst die Wünschbarkeit, daß dasselbe in allen Kantonen zur Anwendung kommen möchte, und die wahrscheinliche Voraussicht, daß eine Reihe von Kantonen, welche eine ähnliche Kantonal-Militärstrafgesetzgebung besitzen, der Anwendung auf ihre Kantonaltruppen keine Hindernisse entgegenzusetzen werden, vindiziren dem Bunde keineswegs das Recht, dasselbe in das Gebiet der Kantone auf anderm Wege als dem der Empfehlung und der fakultativen Anwendung zu verpflanzen. Die Bundesversammlung, wie die Kantone sind verpflichtet, die Gränzen der dem Bunde zugeschiedenen Rechte genau einzuhalten, die Rechte der Kantone, welche nicht speziell

abgetreten worden sind, wohl zu achten, und auf solche Weise sich beiderseits die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bundesverfassung ihre getreue Anwendung finde und die gewünschte Konsolidation bewahre.

Als die Repräsentanten unseres Standes die Pflicht auf uns tragend, des Volkes Freiheiten und Rechte, wie ihm dieselben durch die Bundesverfassung zugesichert sind, zu schützen und zu wahren, finden wir uns daher veranlaßt, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, sie wolle beschließen:

„Die eidgenössischen Militärstrafgesetze finden auf die „im Kantondienste stehenden Truppen fakultative Anwendung.“

Wir benutzen schließlich den Anlaß, Sie, Zit., unserer vorzüglichen Hochachtung und freundschaftlichen Gesinnung zu versichern.

Leufen, den 20. April 1852.

Im Namen von Landammann und Rath
des Kantons Appenzell der äußern
Rhoden,

Der regierende Landammann:

Dr. Vertli.

Der Rathschreiber:

Sohl.



Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung (Vom 23. Juli und 9. August 1852.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1852
Date	
Data	
Seite	159-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 985

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.